



Sitzung vom

10. September 2024

Mitgeteilt den

12. September 2024

Protokoll Nr.

719/2024

Berechtigungskonzept für den Zugriff auf das Personenregister Genehmigung Herbst 2024

Gemäss Art. 30b Abs. 6 des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERG; BR 171.200) regelt die Regierung den Umfang des Zugriffs der berechtigten Stellen und Behörden auf das kantonale Personenregister. Zur Regelung dieses Umfangs wird ein Berechtigungskonzept im Sinn von Art. 23e der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERV; BR 171.210) erlassen. Dieses Konzept ist von der Regierung zu genehmigen (Art. 23a ERV).

Mit Beschluss vom 3. März 2015 (Prot. Nr. 160/2015) hat die Regierung erstmals das Berechtigungskonzept genehmigt. Nach Eingang von neuen Gesuchen für den Zugriff auf das Personenregister erfolgte die Genehmigung des aktuellen Berechtigungskonzepts letztmals mit Regierungsbeschluss vom 24. Oktober 2023 (Prot. Nr. 827/2023).

In der Zwischenzeit sind von folgenden Ämtern und einer öffentlich-rechtlichen Anstalt neue oder ergänzte Gesuche für den Zugriff auf das Personenregister eingegangen:

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Anpassung WebGUI)
- Sozialamt (Anpassung Web-GUI)
- Sozialamt (Anpassung Message Routing)
- Sozialamt (Anpassung Web Service)
- Amt für Militär und Zivilschutz (Anpassung Web-GUI)
- Amt für Berufsbildung (Anpassung Web-GUI)
- Amt für Berufsbildung (Anpassung Message Routing)
- Amt für Berufsbildung (Anpassung Web Service)

- Psychiatrische Dienste Graubünden (Anpassung Web-GUI)
- Gesundheitsamt (Anpassung Web-GUI)
- Gesundheitsamt (neues Gesuch Message Routing)
- Gesundheitsamt (neues Gesuch Web Service)

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) hat die neuen sowie die ergänzten Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und die neuen Berechtigungsgruppen im Berechtigungskonzept nachgeführt (Art. 23b Abs. 2 und Art. 23g Abs. 2 ERV). Bei der Prüfung der Gesuche war insbesondere darauf zu achten, ob der durch die Gesuchstellenden beantragte Umfang des Zugriffs mit dem angegebenen Zugriffszweck bzw. der angegebenen gesetzlichen Aufgabe übereinstimmt und ob dafür die gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Die Gesuche liegen dem vorliegenden Beschluss bei und sind durch die Gesuchstellenden sowie das DVS als prüfende Instanz unterzeichnet. Das Amt für Informatik wird nach Genehmigung des Berechtigungskonzepts die Gesuchsformulare ebenfalls visieren, sobald es den Zugriff im entsprechenden Umfang technisch freischaltet. Gestützt auf Art. 23b Abs. 1 ERV beantragt das DVS die Genehmigung des beiliegenden Berechtigungskonzepts.

Die Regierung beschliesst:

1. Das beiliegende Berechtigungskonzept wird genehmigt.
2. Das Amt für Informatik wird beauftragt, das Berechtigungskonzept technisch umzusetzen und die zugriffsberechtigten Stellen und Behörden über die Freigabe des Zugriffs zu informieren.
3. Dieser Beschluss und das Berechtigungskonzept werden durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales im Internet unter www.dvs.gr.ch → *Themen* → *Personenregister* veröffentlicht.

4. Mitteilung an das Amt für Informatik, an das Amt für Wirtschaft und Tourismus und an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin